

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

5. Änderung des Bebauungsplanes Froitheim „Froitheim Nr. 3“

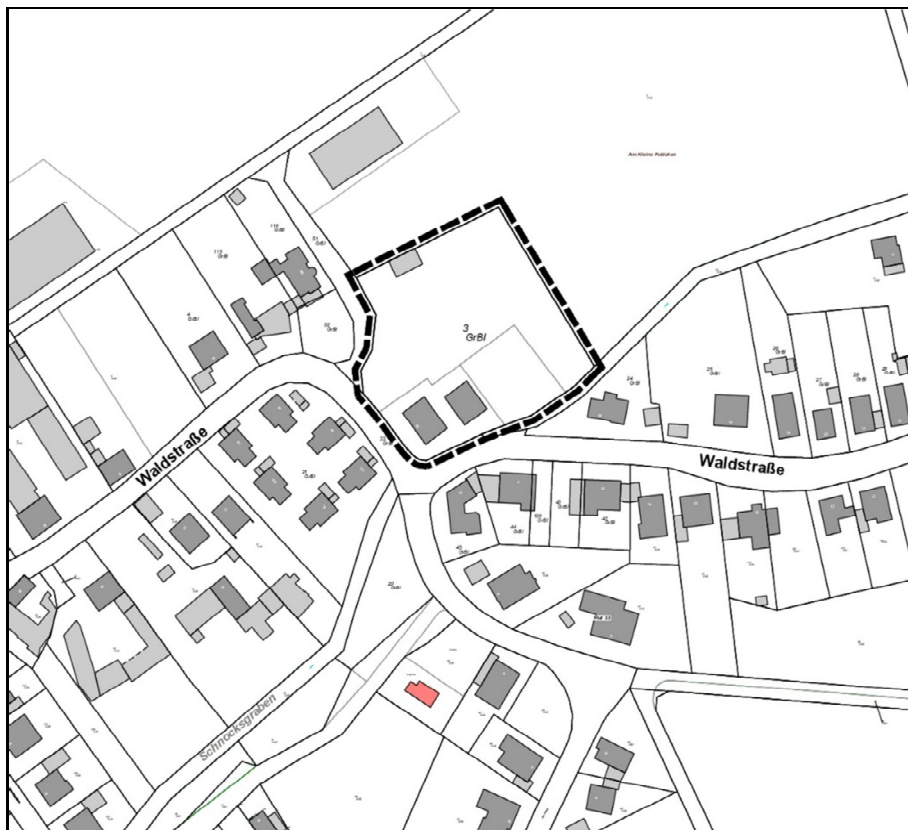
hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Froitheim „Froitheim Nr. 3“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.

Für das Grundstück Gemarkung Froitheim, Flur 33, Nr. 3 an der Waldstraße setzt der Bebauungsplan „Froitheim Nr. 3“ eine vordere und eine rückwärtige Bauzone fest. In der rückwärtigen Bauzone sind Wohnnutzungen nicht zulässig. Da sich im vorderen (westlichen) Bereich des Grundstückes aber eine geologische Störzone (Bauverbotszone) der RWE Power AG befindet, steht dieser Bereich nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung. Eine entsprechende Dienstbarkeit (Bergschadensverzicht und Bauverbot) zwischen der RWE Power AG und den Grundstückseigentümern wurde bereits im Jahr 2005 vereinbart.

Ziel der Änderung ist es, eine wohnbauliche Nutzung im rückwärtigen Grundstücksbereich zu ermöglichen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung

© Land NRW (2019) / Vermessungs- und Katasteramt, Kreis Düren (genordet, ohne Maßstab)

Da die Grundzüge der Planung durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Froitheim Nr. 3“ nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung erfolgt nicht. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung wird verzichtet.

Zur Information kann der Planentwurf mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **23.12.2019 – 31.01.2020** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

montags – freitags:	8.00-12.00 Uhr
dienstags	14.00-15.30 Uhr
donnerstags	14.00-18.00 Uhr

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per eMail oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Fraitzheim „Fraitzheim Nr. 3“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 28.03.2019 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 27.11.2019

Der Bürgermeister
Joachim Kunth